



Planungsausschuss am 5. April 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.4

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)**

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der vorgestellten Vorgehensweise zur Abgrenzung der Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die rechtlich erforderlichen Plansätze und notwendigen räumlichen Festlegungen zu Kap. 3.1 weiter auszuarbeiten und mit den betroffenen Planungsträgern und Fachbehörden abzustimmen. Ziel ist die Fertigstellung eines offenlagefähigen Fortschreibungsentwurfs.

1 Vorbemerkung

Der **Planungsausschuss** wurde letztmalig in seiner Sitzung am **16. November 2016** unter TOP 3 über den Stand der Arbeiten zur Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren informiert. Dabei wurde das beabsichtigte Vorgehen zur Herleitung und Abgrenzung dieser Gebiete in den Grundzügen dargelegt.

In der Sitzung des Planungsausschuss am 5. April sollen nun die Landschaftsräume vorgestellt und begründet werden, in denen die Freiraumsicherung aus regionalen oder landesweiten Gründen eine besondere Bedeutung besitzt. Am konkreten Beispiel soll aufgezeigt werden, wie bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren verfahren wird, um zu einem ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung und den Belangen der verschiedenen Freiraumnutzungen zu gelangen.

2 Zielsetzung des Instruments der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2002) sollen durch das Instrument der **Regionalen Grünzüge** "größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung" gesichert und "von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden" (PS 5.1.3 des LEP 2002). Ergänzend sind "zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen" kleinere Freiräume durch **Grünzäsuren** zu sichern (PS 5.1.3 des LEP 2002).

Im Einzelnen werden dabei vor allem nachstehende Zielsetzungen verfolgt:

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) sowie der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
- Wahrung des Landschaftsbildes sowie des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der Landschaft für Erholung und Tourismus,
- Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedlung) sowie Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen,
- Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

Wie schon im Regionalplan 1996 soll die Anwendung des Instruments der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht regionsweit erfolgen, sondern auf die Landschaftsräume beschränkt werden, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung des Freiraums besteht. Dies sind:

- Landschaftsräume mit verstärkter Siedlungsentwicklung, d.h. Verdichtungsräume (Einwohnerdichte mind. 750 Einwohner pro qkm), Räume mit Verdichtungsansätzen (350 - 750 E/qkm) und Räume mit hohem Siedlungsflächenanteil (> 10%),
- benachbarte Landschaftsräume, in denen mindestens eine der o.g. Freiraumfunktionen von besonderer landesweiter oder regionaler Bedeutung ist.

Die Beurteilungskriterien sowie das Ergebnis der Bewertung der genannten Landschaftsräume werden in der Sitzung des Planungsausschusses näher erläutert.

3 Methodischer Ansatz zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Grundlage für die spätere Festlegung im Regionalplan folgt in mehreren Arbeitsschritten:

(1) In einem ersten Schritt werden die Landschaftsräume ermittelt, in denen ein besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung zusammenhängender Freiräume besteht. Neben den Landschaftsräumen mit verstärkter Siedlungsentwicklung sind hierzu alle benachbarten Landschaftsräume mit Freiraumfunktionen von besonderer landesweiter oder regionaler Bedeutung zu rechnen (s. auch Ausführungen in Kap. 2).

(2) Neben den schon bebauten und planungsrechtlich gesicherten Siedlungsgebieten werden in den nach (1) ermittelten Landschaftsräumen die Gebiete ausgespart, die für eine künftige Siedlungsentwicklung sowie sonstige konkurrierende Nutzungen (z.B. Rohstoffabbau, Windenergienutzung) zur Verfügung stehen sollen. Neben den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung wird hierbei die Vielzahl der freiraumrelevanten Belange im Detail geprüft. Ziel ist, in den ermittelten Landschaftsräumen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumsicherung, Siedlungsentwicklung und den Erfordernissen sonstiger konkurrierender Raumnutzungen zu erreichen.

(3) Erst nach Abschluss des Arbeitsschritts 2 wird die dort erarbeitete Gebietskulisse entsprechend der Größe der verbleibenden Freiraumkorridore den Gebietskategorien "Regionale Grünzüge" und "Grünzäsuren" zu geordnet. Eine solche Differenzierung ist für die Ausnahmeregelungen der Plansätze von Bedeutung.

Arbeitsschritt 2 erfolgt in enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern. Soweit es die fachlichen Belange zulassen, ist die Verbandsverwaltung bestrebt, zu konsensfähigen Lösungen zu gelangen. In der Sitzung des Planungsausschusses wird am Beispiel des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental das Vorgehen und das Ergebnis dieses Prozesses im Detail vorgestellt.